

ten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 7. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 177 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2019 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 89, S. 98), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 29. Oktober 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 178 Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts (KSI)

§ 1 Auftrag des Instituts

Das durch den Erzbischof von Köln, Josef Kardinal Frings, am 18. Oktober 1947, errichtete Katholisch-Soziale Institut hat den Auftrag auf Grundlage der katholischen Soziallehre:

- Menschen zu einem christlich wertebezogenen Handeln im persönlichen, beruflichen, sozialen und politischen Bereich zu befähigen;
- an der Erarbeitung und Entwicklung von gesellschaftlichen Leitbildern mitzuwirken;
- eine Stätte des Dialogs zwischen Kirche und Gesellschaft zu sein.

Programmatische Schwerpunkte des Instituts sind:

Arbeitnehmerbildung, Katholische Soziallehre, sozioethische Themen, Medienkompetenz, Zukunftsthemen, berufliche Weiterbildungsangebote, zielgruppenspezifische Angebote, Kunst und Kultur sowie ein Akademieprogramm auf Diözesanebene.

§ 2 Rahmenbedingungen der Institutsarbeit

Das Katholisch-Soziale Institut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung des Erzbistums Köln. Als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Erzbistums Köln untersteht es der Aufsicht des Generalvikars.

Das Katholisch-Soziale Institut steht in Kooperation mit den anderen Einrichtungen der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Köln sowie mit Institutionen auf Bundes- und Europaebene.

Das Katholisch-Soziale Institut ist nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt. Die Arbeit des Instituts vollzieht sich überwiegend in der Konzeption, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und in der Weiterentwicklung von Angebotsformen und Instrumentarien der Weiterbildung. Dem Katholisch-Sozialen Institut stehen die Möglichkeiten und Kapazitäten eines modernen Tagungs- und Kongresszentrums zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem Tagungs- und Kongresszentrum regelt eine Geschäftsordnung.

Vor einer grundlegenden Änderung der Rahmenbedingungen der Institutsarbeit ist der Vorstand des Kuratoriums anzuhören.

§ 3 Direktor

Die Leitung des Katholisch-Sozialen Instituts erfolgt durch einen vom Erzbischof ernannten Direktor (m/w).

Der Direktor ist Leiter des pädagogischen Betriebs und verantwortlich für die Wahrnehmung und Umsetzung des Institutsauftrags.

Der Direktor wird vertreten durch einen stellvertretenden Direktor (m/w), der vom Generalvikar ernannt wird.

§ 4 Kuratorium

- (1) Die Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen bedarf der Mitwirkung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter (m/w) und der Teilnehmer (m/w) von Weiterbildungsveranstaltungen. Hierzu wird einmal jährlich eine Kuratoriumssitzung durchgeführt. Die konstituierende Sitzung des Kuratoriums leitet der Direktor. Die weiteren Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert leitet die Sitzung das lebensälteste Mitglied des Kuratoriums.
- (2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Katholisch-Sozialen Instituts. Zusätzlich werden in der Regel 20 weitere Personen aus den Gruppen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und der Veranstaltungsteilnehmer ernannt, die aufgrund ihrer langjährigen Lehrtätigkeit für das Institut bzw. durch regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Instituts eine breite Kenntnis über Auftrag und Tätigkeit des Instituts haben. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung des Vorstands des Kuratoriums durch den Direktor. Sie hat im Monat vor Auslauf der Amtszeit des bisherigen Kuratoriums zu erfolgen. Wiederernennungen sind möglich.
- (3) In seiner konstituierenden Sitzung schlägt das Kuratorium durch Wahl für den Vorstand des Kuratoriums vier geeignete Personen vor.
- (4) Dem Kuratorium obliegt die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichts für das Katholisch-Soziale Institut durch den Direktor und die Beratung über die Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den einzelnen programmatischen Schwerpunkten des Katholischen-Sozialen Instituts.
- (5) Über die Wahlen, Beratungen und Empfehlungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend, soweit wegen Ausscheidens eines Mitglieds des Kuratoriums ein neues Mitglied des Kuratoriums ernannt werden soll. Abs. 3 gilt entsprechend soweit wegen Ausscheidens eines vom Kuratorium vorgeschlagenen Mitglieds des Kuratoriumsvorstandes ein neues Mitglied des Kuratoriumsvorstandes zu ernennen ist.

§ 5 Vorstand des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand des Kuratoriums des Katholisch-Sozialen Instituts umfasst neben dem Direktor und seinem Stellvertreter in der Regel sieben weitere Mitglieder. Zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 3 vom Kuratorium vorgeschlagenen vier Personen für den Vorstand des Kuratoriums, schlägt hierzu der Direktor drei weitere geeignete Personen für den Vorstand des Kuratoriums vor. Diese Personen werden zugleich Mitglieder des Kuratoriums. Die Vorstandsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und/oder durch ihr Engagement im religiösen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Leben besonders geeignet erscheinen.
- (2) Der Vorstand des Kuratoriums mit Ausnahme des Direktors und seines Stellvertreters wird durch den Erzbischof für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich, allerdings soll eine mehr als zweimalige Wiederernennung nicht erfolgen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes des Kuratoriums lädt der Direktor ein. Die konstituierende Sitzung wird vom lebensältesten Mitglied des Vorstandes des Ku-

ratoriums geleitet. In seiner konstituierenden Sitzung hört der Direktor im Auftrag des Erzbischofs den Vorstand zur beabsichtigten Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden an. Der Vorsitzende des Kuratoriumsvorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriumsvorstandes werden vom Erzbischof ernannt.

- (4) Der Vorstand des Kuratoriums soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand des Kuratoriums hat die Aufgabe, den Direktor in wichtigen Fragen der Programmgestaltung zu beraten und mit inhaltlichen Impulsen zur Weiterentwicklung des pädagogischen Programms zu unterstützen. Die Unterstützung durch den Vorstand soll insbesondere darin bestehen,
 - aktuelle Themen und Trends der Gesellschaft, der Kirche, der Wissenschaft und Wirtschaft in ihrer Bedeutung für das Programm des Katholisch-Sozialen Instituts zu bewerten;
 - das Netzwerk des Katholisch-Sozialen Instituts zu engagierten Persönlichkeiten im politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Leben zu stärken und auszubauen;
 - die Programmplanung des pädagogischen Teams beratend zu begleiten und mit innovativen Impulsen weiterzuentwickeln;
 - das Programmangebot des Katholisch-Sozialen Instituts im Rückblick zu reflektieren und zu evaluieren;
 - bei der Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen mitzuwirken.
- (6) Der Direktor ist verpflichtet, die pädagogischen Mitarbeiter über Beratungsergebnisse und Empfehlungen des Vorstandes des Kuratoriums zu informieren und mit ihnen Möglichkeiten zur Realisierung der Empfehlungen zu suchen und zu prüfen. Über die Tätigkeit des Katholisch-Sozialen Instituts sowie über die Umsetzung der Empfehlungen oder die Gründe für die Nichtumsetzung berichtet der Direktor im Rahmen einer Vorstandssitzung.
- (7) Für die Teilnahme an einer Vorstandssitzung erhalten die Mitglieder eine Erstattung der Reisekosten in der nachgewiesenen Höhe.
- (8) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes des Kuratoriums ein neues Mitglied durch den Direktor ernannt werden soll. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend soweit für den ausgeschiedenen Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes ein neuer Vorsitzender des Kuratoriumsvorstandes bzw. für den ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes ein neuer stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriumsvorstandes zu ernennen sind.

§ 6 Mitwirkungsrechte

- (1) Die Mitbestimmungsrechte der hauptamtlichen Mitarbeiter des Instituts richten sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese.

- (2) Darüber hinaus ergeben sich Mitwirkungsrechte für die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter aus § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung.
- (3) Die Beteiligungsrechte der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und der Veranstaltungsteilnehmer werden sichergestellt:
 1. durch die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung für eine Ernennung in das Kuratorium, § 4 der Satzung und
 2. durch die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung für eine Ernennung in den Vorstand und als Mitglied des Kuratoriumsvorstandes durch die Möglichkeit einer Ernennung zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes, § 5 der Satzung.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter, nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter und Veranstaltungsteilnehmer haben jederzeit das Recht, ihre Vorstellungen, Wünsche und Anregungen dem Direktor vorzutragen.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Kuratoriums beginnt mit dem ersten Tag des auf die Ernennung folgenden Monats und endet nach Ablauf von 3 Jahren.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriumsvorstandes beginnt mit dem ersten Tag des auf die Ernennung folgenden Monats und endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriumsvorstandes beginnt mit dem Tag der Ernennung. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Erzbischof nach Anhörung des Kuratoriums vorgenommen. Der Vorstand des Kuratoriums ist berechtigt, Änderungen der Satzung anzuregen und zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Katholisch-Sozialen Instituts vom 01.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 3, S. 2 ff.) außer Kraft.

Köln, 11. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 179 Kirchenzeitung Köln als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung des Erzbistums Köln

Aus gegebenen Anlass stelle ich, Rainer Maria Kardinal Woelki fest, dass das oben genannte Organ ein originäres Instrument der Seelsorge und Pastoral sowie ein genuiner Kanal der kirchlichen Verkündigung und somit ureigene kirchliche Aufgabe ist. Dasselbe gilt für die Sonderausgaben Adventszeit und Sommerzeit.

Köln, 13. November 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 180 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal

Auf Antrag des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Stephan in Köln aufgrund seines Beschlusses vom 26.08.2014, dem sich der Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.09.2014 angeschlossen hat, sowie nach Anhörung des Priesterrats der Erzdiözese vom 12.11.2019 verfüge ich hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal sowie gemäß can. 1238 § 1 in Verbindung mit can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altares.

Die Profanierung der Kirche und des Altares erfolgen mit sofortiger Wirkung. Altar und Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, evtl. vorhandene Reliquien sind einem der Reliquiencustoden zur Verwahrung zu übergeben.

Alle sakralen Gegenstände und weiteren Ausstattungsstücke, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und sodann aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, zum Beispiel einer anderen Kirche, zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber möge der Kirchenvorstand in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat treffen.

Begründung:

Die Kirche St. Laurentius in Köln-Lindenthal, ehemals Pfarrkirche der Pfarrei St. Laurentius, die mit Dekret vom 01.01.2006 mit der Pfarrei St. Stephan fusioniert worden ist, wird nach übereinstimmender Einschätzung des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats der Kirchengemeinde St. Stephan, des Pfarrers und des Stadtdechanten für pastorale Zwecke der Pfarrei nicht mehr benötigt. Die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Kirche sowie der angrenzenden Nebengebäude stellen für die Kirchengemeinde eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung dar.

Den Gläubigen entsteht durch die Profanierung der Kirche St. Laurentius kein erheblicher Nachteil, da sich mehrere Kirchen in erreichbarer Nähe befinden. Das Heil der Seelen nimmt daher im Falle der Profanierung der Kirche St. Laurentius keinen Schaden.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Laurentius gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und